

TuS „Eintracht“ Hinte 1910 e. V.

Satzung

(gültige Fassung vom 10. Februar 2013)

§ 1

1. Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 1.8.1910 gegründete Verein führt den Namen TuS „Eintracht“ Hinte 1910 e.V. und hat seinen Sitz in Hinte. Er ist unter Nr. 328 in das Register des Amtsgerichtes Emden eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Farben des Vereins sind Gelb/Schwarz.

§2

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und religiösen Tendenzen.

§3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a)** Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b)** Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- c)** Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

TuS „Eintracht“ Hinte 1910 e.V.

Satzung

(neue Fassung 2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1.8.1910 gegründete Verein führt den Namen TuS „Eintracht“ Hinte 1910 e.V. Er ist unter der Registernummer VR 100021 des Amtsgerichtes Aurich eingetragen. Die Farben des Vereins sind Gelb/Schwarz.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hinte.

3. *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*

4. Der Verein gehört dem Landessportbund mit den dazugehörigen Spartenverbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen

5. *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

6. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.*

§ 2 Zweck des Vereins

1. *Der Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.*

2. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

3. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

5. *Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.*

§4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins notwendige Anlage oder Einrichtung zu schaffen bzw. zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§5

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund mit den dazugehörigen Spartenverbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§6

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§7

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. - Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptver-

6. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden Sparten gebildet, deren Leiter bzw. Leiterinnen von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. - Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und ihrer Betreuer haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht. - Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch den freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein

sammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und ihrer Betreuer haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht. - Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§9

Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos im Voraus zu entrichten und kann jährlich oder vierteljährlich überwiesen werden oder wird durch Banklastschrift eingezogen. Der Beitrag für Erwachsene ist ab dem 18. Lebensjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsererleichterungen gewähren. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des lfd. Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- c. wegen unehrenhafter Handlungen

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb 14 Tagen das Einspruchsrecht beim Vorstand, der seine Entscheidung ändern kann, zu. Bleibt es beim Ausschluss des Mitgliedes, entscheidet

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- c. wegen unehrenhafter Handlungen

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb 14 Tagen das Einspruchsrecht beim Vorstand, der seine Entscheidung ändern kann, zu. Bleibt es beim Ausschluss des Mitgliedes, entscheidet über den Einspruch der Ältestenrat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos im Voraus zu entrichten und kann jährlich oder vierteljährlich überwiesen werden oder wird durch Banklastschrift eingezogen. Der Beitrag für Erwachsene ist ab dem 18. Lebensjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsererleichterungen gewähren. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden

über den Einspruch der Ältestenrat.

§ 11

7. Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer (in). Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer(in) vertreten.

Im Übrigen setzt sich die Vereinsleitung zusammen aus:

a. dem engeren Vorstand: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Geschäftsführer/in, Schriftführer/in

b. dem erweiterten Vorstand: engerer Vorstand gem a. und die Spartenleiter der einzelnen Sparten, sowie dem Jugendobmann.

Der engere Vorstand zu a) wird von der Jahreshauptversammlung im Turnus auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit wie folgt gewählt.

Zu a)

1. Vorsitzende(r) und Schriftführer/in

2. Vorsitzende(r) und Geschäftsführer/in

Der erweiterte Vorstand nach b) wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Ehrenvorsitzende und der Vorsitzende des Ältestenrats werden nicht gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur rechtswirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den Sportabteilungen im Benehmen mit den Sportabteilungen und Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 12

8. Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjah-

b) dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden

c) dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin

d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin

Im Übrigen setzt sich die Vereinsleitung zusammen aus:

a. dem engeren Vorstand: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Geschäftsführer/in, Schriftführer/in

b. dem erweiterten Vorstand: engerer Vorstand gemäß a. bis d. und die Spartenleiter/innen der einzelnen Sparten, sowie dem Jugendobmann/Jugendobfrau

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der engere Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung im Turnus auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den Sportabteilungen im Benehmen mit den Sportabteilungen und Ausschüssen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden bzw. von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

res, spätestens im ersten Quartal des Jahres, statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung;

- a. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b. Wahl des Vorstandes, Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
- e. Satzungsänderungen
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- f. Anträge ordentlicher Mitglieder
- g. Auflösung des Vereins.

§ 13

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.

§ 16

Alljährlich, jeweils vor Beginn einer neuen Spielserie der Fußballabteilung, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung muss mindestens

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Anträge ordentlicher Mitglieder
- g) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- h) Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.
- i) Wahl der Leiter bzw. Leiterinnen der einzelnen Sparten für ein Jahr
- j) Wahl des Ältestenrates

1. Rechnungsprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, vor der Jahreshauptversammlung die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

2. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben und dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben müssen. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist als Berufungsinstanz

14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten geschehen.

Die Tagesordnung muss die Wahl der Betreuer und die personelle Besetzung der Spielausschüsse der Fußballabteilung enthalten; darf aber keine Punkte, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, umfassen.

§ 17

9. Sparten

Für die Durchführung der Vereinsaufgaben werden Sparten gebildet, deren Leiter von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind.

§18

10. Maßnahmen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder festzulegen:

- a. Verweis
- b. Geldbuße bis zu DM 50,00
- c. Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 19

11. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben und dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben müssen. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist als Berufungsinstanz gem. § 10 zuständig. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern des Ältestenrates gewählt.

§ 20

12. Rechnungsprüfer

gemäß § 4 zuständig. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern des Ältestenrates gewählt.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im ersten Quartal des Jahres, statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehm-

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, vor der Jahreshauptversammlung die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 21

13. Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 22

14. Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der derzeitigen politischen Gemeinde Hinte auf Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu.

§ 23

15. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15. März 2014 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

men, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. *Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.*

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bzw. die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Hinte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sportes zu verwenden hat.

§ 16 Fußballabteilung

Alljährlich, jeweils vor Beginn einer neuen Spielserie der Fußballabteilung, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten geschehen.

Die Tagesordnung muss die Wahl der Betreuer und die personelle Besetzung der Spielausschüsse der Fußballabteilung enthalten; darf aber keine Punkte, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, umfassen.

§ 17 Maßnahmen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder festzulegen:

- a. Verweis
- b. Geldbuße bis zu 50,00 €
- c. Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.